

Herbstzeit ist Gartenzeit

Nr. 23 / 2.10.2012

Derzeit fallen wieder die Blätter von den Bäumen, ein sicheres Zeichen, dass der Garten winterfest gemacht werden sollte. Die Pflege und Umgestaltung des eigenen selbstgenutzten Gartens ist grundsätzlich steuerlich berücksichtigungsfähig. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine so genannte Handwerkerleistung oder um eine haushaltsnahe Dienstleistung handelt.

Der Abzugsbetrag gemäß § 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für Handwerkerleistungen (Dienstleistung ohne Material), der auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird, beträgt 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, maximal 1.200 Euro pro Jahr. Hierzu gehören Maßnahmen der Gartengestaltung, da sie eine einmalige Angelegenheit darstellen.

Hiervon zu unterscheiden sind laufende Gartenpflegearbeiten, also z. B. Rasenmähen, Hecke schneiden, etc. Bei diesen Arbeiten können gemäß § 35a Abs. 2 EStG 20 % der Aufwendungen, (höchstens 4.000 Euro pro Jahr), von der Einkommensteuer abgezogen werden. Der Staat fördert die von einem Unternehmen ausgeführten Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten unabhängig davon, ob der Betrieb z.B. in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Die Förderung beschränkt sich auf Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Mehrwertsteuer. Materialkosten inklusive der darauf entfallenden Mehrwertsteuer sind nicht begünstigt, es sei denn es handelt sich um geringwertige Verbrauchsmaterialien (z.B. Abdeckplane etc.) die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung muss also Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten getrennt vom Material aufführen.

Wichtig: Die Dienstleistung muss immer per Überweisung bezahlt werden, niemals bar gegen Quittung! Denn damit wird der Steuerabzugsbetrag verspielt (Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) vom 20.11.2008, Az. VI R 14/08)

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL weist darauf hin, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses gewährt wird, wenn der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.7.2011 - Az.: VI R 61/10).



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION